

08. 07. 87

Unterrichtung**durch das Europäische Parlament****Entschlieung zu den Verwaltungsproblemen im Weinwirtschaftsjahr 1983/84, zur Herstellung von Kunstwein, einschlielich methanolhaltigem Wein, und zu den Folgen einer Marktentnahme von Kunstwein fr den EAGFL – Abteilung Garantie****DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —**

- unter Hinweis auf die Entwicklung der Weinerzeugung in der Gemeinschaft und insbesondere die Zunahme der Erträge der produktiven Rebflächen in Hektoliter pro Hektar,
- unter Hinweis auf die Entwicklung des Weinkonsums in der Gemeinschaft pro Kopf und Jahr,
- unter Hinweis auf die Weinüberschüsse,
- unter Hinweis auf die Betrügereien im Weinbausektor wie die Verwendung von Äthylenglykol und Methanol in bestimmten Weinen, womit nun feststeht, daß Kunstwein hergestellt wird, wodurch die Weinüberschüsse „zusätzlich“ angewachsen sind,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der Strukturmaßnahmen der EG zur endgltigen Aufgabe des Weinbaus,
- unter Hinweis auf das Ziel der EG-Weinmarktverwaltung, den Erzeugern einen Marktpreis in Hhe von 82 % des Orientierungspreises zu garantieren,
- unter Hinweis auf die Betrügereien im Weinbausektor, wie die Verwendung von Äthylenglykol und Methanol in bestimmten Weinen, womit nun feststeht, daß Kunstwein hergestellt wird, wodurch die Weinüberschüsse „zusätzlich“ angewachsen sind,
- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission zur Festsetzung der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse und zu flankierenden Maßnahmen 1987/1988 [KOM (87) 1 endg.],
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr Haushaltskon-

trolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (Dok. A2-45/87),

1. vertritt die Ansicht, daß eine positive Entwicklung des Weinssektors langfristig nur dann gewährleistet ist, wenn eine wirksamere Politik der Qualitätsverbesserung betrieben wird, die vor allem folgendes beinhaltet:

- eine Begrenzung der Produktionsgebiete;
- die Einhaltung der Regelung betreffend die Begrenzung der Rebflächen und die Einschränkung des Rechts auf Wiederbepflanzung;
- eine Begrenzung der Ertragssteigerung pro Hektar;
- die sofortige Einführung des Zuckerungsverbots;
- eine Harmonisierung der Kriterien für die Qualitätsweine b. A. (Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete) und die zulässigen önologischen Verfahren;
- die zunehmende Verwendung von konzentriertem Traubenmost anstelle von Zucker zur Anreicherung von Wein;
- wirksame – auch direkt von der Kommission durchgeführte – Kontrollen im Zusammenhang mit allen vorgenannten Punkten;
- eine weitere Senkung der Verbrauchsteuern auf Wein, da diese immer noch eine Diskriminierung von Wein gegenüber konkurrierenden Getränken bedeuten;

2. stellte leider fest, daß

- die bisherigen Strukturmaßnahmen in den Ländern mit starker Produktion nur bescheidenere Auswirkungen gehabt haben, und unterstreicht die Notwendigkeit einer sorgfältigeren Anwendung in der ganzen Gemeinschaft,
- die Genehmigung von Weinanreicherungen mit der Zugabe von Zucker in weiten Gebieten der EWG und das entsprechende Hilfssystem für Mostkonzentrate und korrigierte Moste, das nötig ist, um die Kosten in den Gebieten, wo die Zuckerung nicht erlaubt ist, auszugleichen, haben zu einem Anstieg der Ausgaben des EAGFL-Garantie sowohl wegen der Steigerung der Überschußproduktion, die vom Markt genommen werden muß, wie auch durch die Finanzierung der Mostbeihilfen geführt,
- die im Weinwirtschaftsjahr 1983 bis 1984, vor dem Inkrafttreten der Verordnungen Nr. 777/85 und 798/85, betriebene Marktverwaltung hat nicht zu einer Produktionssenkung geführt und auch nicht das Ziel erreicht, den Erzeugern einen Marktpreis in Höhe von 82 % des Orientierungspreises zu garantieren;

3. fordert die Kommission auf, so schnell wie möglich einen Vorschlag für strukturelle Maßnahmen zur Hebung der Quali-

tät des erzeugten Weins vorzulegen, durch die indirekt auch die erzeugte Weinmenge verringert wird;

4. fordert die Kommission auf, im Vorgriff auf ein Verbot der Verwendung von Saccharose in den nördlichen Gebieten den in Artikel 33a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehenen Bericht über die verschiedenen Aspekte der Anreicherung von Wein vor Beginn des Weinwirtschaftsjahres 1987/88 vorzulegen und so rasch wie möglich geeignete Vorschläge auszuarbeiten, die den Markterfordernissen und den Haushaltszwängen besser gerecht werden;
5. bestätigt seine frühere Haltung zur Anwendung des „Martin-Verfahrens“ für die Kontrolle der Weinzusammensetzung durch die Mitgliedstaaten¹⁾;
6. stellt fest, daß
 - die Mitgliedstaaten von der Einführung einer neuen Destillationsregelung im Jahre 1982 – die eine für die Erzeuger unattraktive obligatorische Destillation vorsah – bis zur Anpassung dieser Regelung im Jahre 1985 ein Interesse daran hatten, die der Kommission zu übermittelnden Daten zugunsten ihrer Erzeuger zu manipulieren,
 - ohne daß die Mitgliedstaaten die Kommission am 12. Dezember 1983 davon in Kenntnis gesetzt hatten, im Frühjahr 1984 völlig unerwartet Millionen Hektoliter Wein auftauchten, für die Destillationsverträge abgeschlossen worden waren,
 - außerdem Ende 1984 in Italien über Nacht 21 Millionen Hektoliter Wein auftauchten,
 - Manipulationen der Mitgliedstaaten an den der Kommission zu übermittelnden Daten ein Grund dafür sind, daß die Interventionen auf dem Weinmarkt nicht die angestrebte Wirkung zeigten und daß das Ziel, den Erzeugern einen Marktpreis in Höhe von 82 % des Orientierungspreises zu garantieren, nicht erreicht wurde;
7. erwartet, daß die Kommission – sofern die Mitgliedstaaten falsche Informationen übermittelt oder Informationen zurückgehalten haben – daraus die Konsequenz zieht, daß dies zu finanziellen Korrekturen im Rahmen des Rechnungsabschlusses führen muß;
8. fordert die Kommission auf mitzuteilen,
 - worauf sie es zurückführt, daß in Italien 1984 plötzlich 21 Millionen Hektoliter Wein auftauchen konnten,
 - welche Folgen dies in bezug auf die vor 1984 aufgestellten Vorbilanzen und die darauf basierende EG-Marktverwaltung hat,

¹⁾ vgl. Entschließung vom 11. März 1987 über die Verfälschung von Weinen aus der Gemeinschaft mittels Äthylenglykol und anderer Gifte, insbesondere Ziffer 16 (ABl. Nr. C 99 vom 13. April 1987, S. 116)

- welche Folgen sich daraus in bezug auf den Rechnungsabschluß ergeben,
 - welche Zusammenhänge mit der künstlichen Herstellung von Wein bestehen;
9. ist der Auffassung, daß eine ordnungsgemäße Marktverwaltung von der tatsächlichen Situation, wie sie auf dem Markt besteht, ausgehen, mit Hilfe aller vorhandenen Interventionsinstrumente vorgehen und rechtzeitig und pünktlich sein muß; unterstreicht daher, daß die Kommission, wenn die Ziele und die Modalitäten der verschiedenen Interventionsmaßnahmen einmal festgelegt sind, die Aufgabe hat, für die beste Kombinierung der verschiedenen Destillationsmöglichkeiten zu sorgen, und jede einzelne festzulegen, wie das Parlament in seiner Entschliebung vom 14. Februar 1985 über die verschiedenen Verordnungen zum Weinmarkt¹⁾ gefordert hatte;
10. stellt fest, daß die in den letzten zwei Jahren geübte Marktverwaltung trotz der Verbesserungen durch die neuen Verordnungen von 1985 die vom Parlament angegebenen Grundsätze nicht vollständig beachtet hat und damit unbefriedigend ausgefallen ist; insbesondere hebt es folgendes hervor:
- a) die Vorausschau kann sich nicht auf hinreichend sichere Daten stützen und der statistische Fehler wächst damit proportional zum Umfang der Produktion;
 - b) daher muß noch vor Ende des Wirtschaftsjahres eine Nachkalkulation vorgenommen werden, mit der Möglichkeit, daß die sich aus den endgültigen Daten ergebenden Überschußmengen destilliert werden können;
 - c) eine Festsetzung von Höchstwerten und Kontingenten für die einzelnen Interventionen außerhalb der obligatorischen Destillierung macht diese Form der Destillierung zum einzigen wirklichen Instrument für eine konjunkturelle Sanierung des Marktes;
 - d) die obligatorische Destillation, die ja recht belastend ist, weil dabei nur 40 oder 50 % des Richtpreises erzielt werden, bleibt daher die einzige Form einer konjunkturellen Sanierung des Marktes, und solange auf Gemeinschaftsebene keine Daten vorliegen, wird sie durch Verhandlung zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten beschlossen und aufgeteilt;
11. wendet sich entschieden gegen den Vorschlag der Kommission, der die Verteilung der zur Destillation bestimmten Mengen auf der Grundlage der in den verschiedenen Gebieten am Anfang des Wirtschaftsjahres vorhandenen Lagerbestände vorsieht; dieses System würde die Verhandlungen zwischen den betroffenen Staaten weiter verschärfen; es bestätigt, daß auch die Überproduktion von Wein auf Gemeinschaftsebene

¹⁾ ABl. Nr. C 72 vom 18. März 1985, S. 102

von der Kommission verwaltet werden muß, was ohnehin bei allen anderen Erzeugnissen der Fall ist;

12. betont gleichfalls, daß man durch die Aufstellung sowohl einer Vorbilanz als auch einer Schlußbilanz der Produktion mit der Annahme geeigneter und rechtzeitiger Sanierungsmaßnahmen die Entstehung von riesigen Lagerbeständen infolge unzureichender Produktionsschätzungen verhindern könnte;
13. bedauert, daß
 - die Mitgliedstaaten nach den Meldungen über die Herstellung von Kunstwein die Kontrollen im Weinsektor nicht verschärft und/oder effizienter gestaltet haben,
 - erst 1986, nachdem mehrere Personen nach dem Genuß von methanolhaltigem Kunstwein gestorben waren, in den Weinerzeugerländern der Gemeinschaft eine Untersuchung über die Herstellung von Kunstwein eingeleitet bzw. angekündigt wurde;
14. hätte es für besser gehalten, wenn die Kommission 1986 in Italien von sich aus, in eigener Verantwortung und unter Mitwirkung der italienischen Behörden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70, eine Untersuchung über methanolhaltigen Wein anstatt der administrativen Untersuchung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 eingeleitet hätte, die auf Antrag der Kommission vom 15. Mai 1986 unter der Verantwortung der italienischen Behörden und unter Mitwirkung der Kommission durchgeführt wird;
15. stellt fest, daß
 - die Kontrollen der Mitgliedstaaten im Weinsektor von einer Vielzahl von Behörden durchgeführt werden, die nicht oder kaum auf Wein spezialisiert sind, und daß die Effizienz der Kontrollen infolge dieser Zersplitterung, der mangelnden Spezialisierung und der Uneinheitlichkeit der Verwaltung begrenzt ist,
 - die Mitgliedstaaten kein unmittelbares Interesse daran haben – in den wenigen Fällen, in denen sie dazu verpflichtet sind – der Kommission Fälle, in denen die Herstellung von Kunstwein festgesellt wurde, zu melden,
 - infolge mangelnder Kontrollen in den Mitgliedstaaten das Verschneiden und Verlängern von Wein an der Tagesordnung ist, weshalb sich die Herstellung von Kunstwein der widerrechtlich zu Lasten des EAGFL – Abteilung Garantie vom Markt genommen werden kann, ungehindert entwickeln konnte, wodurch u. a. die Effizienz der EG-Weinmarktverwaltung untergraben wurde und die finanzielle Belastung des EG-Haushalts eine Rekordhöhe erreicht hat,
 - das Weinkataster noch nicht in allen Ländern der Gemeinschaft eingeführt worden ist;

16. hält es für völlig untragbar, daß die Gemeinschaft nicht befugt ist, selbständig und auf eigene Initiative in den Mitgliedstaaten zu kontrollieren, wie die Mitgliedstaaten im Rahmen der EG-(Wein-)Marktverwaltung Gemeinschaftsgelder auszahlen;
17. fordert den Rat auf, den Vorschlag der Kommission so bald wie möglich anzunehmen, der vorsieht, in allen Weinerzeugerländern der Gemeinschaft eine auf die Bekämpfung von Betrügereien im Weinsektor spezialisierte Behörde zu schaffen und außerdem innerhalb der Kommission eine kleine Gruppe auf Wein spezialisierter Beamter einzusetzen, die die Aufgabe, die Mittel und die Befugnisse erhält, dafür zu sorgen, daß die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft überall einheitlich angewandt werden;
18. fordert die Kommission auf, dem Rat weitere Vorschläge vorzulegen, in deren Rahmen sie weitergehende Befugnisse und mehr Mittel erhält, um in den Mitgliedstaaten selbständig und auf eigene Initiative zu kontrollieren, wie die Mitgliedstaaten Gelder im Rahmen der EG-Agrarpolitik auszahlen;
19. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.